



Verordnung der Wasserversorgung Seedorf (WVV)

G:\hfu\Daten\WVS\Verordnung\VERORDNUNG-2011-07-20.doc

Die Einwohnergemeinde Seedorf vom 10. November 2011,

gestützt auf Artikel 116 ff der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹⁾ und auf Artikel 67 und 78 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)²⁾,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Inhalt

Diese Verordnung bezweckt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Seedorf.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Organisation, die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüchern, sowie die Finanzierung, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

²⁾ Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

Artikel 3 Wasserversorgung Seedorf

¹⁾ Unter dem Namen „Wasserversorgung Seedorf“ (nachfolgend WVS genannt) besteht mit Sitz in Seedorf eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Körperschaft der Einwohnergemeinde Seedorf.

²⁾ Für alle Verbindlichkeiten dieser Körperschaft haftet die Einwohnergemeinde Seedorf subsidiär.

Artikel 4 Gegenstand

¹⁾ Die WVS ist Eigentümerin, betreibt und erweitert Anlagen zur Fassung von Quellwasser, zum Zusammenschluss³⁾ mit andern Wasserlieferanten und Wasserbezüchern, zur Speicherung und zur Verteilung von Wasser.

1) RB 1.1101

2) RB 40.1111

3) Organisations-Statut des WUR

Artikel 5 Rechtliche Mittel

¹ Die WVS erreicht den erwähnten Zweck durch die Anwendung der technischen Mittel und indem sie das Privatrecht anwendet, insbesondere durch Abschluss von Kauf-, Dienstbarkeits-, Wasserlieferungs-, Energielieferungs- und Werkverträgen.

² Die WVS wendet auch öffentliches Recht an, insbesondere durch den Abschluss von Wasserbezugs Konzessionen, durch die Handhabung des ihr gestützt auf das Enteignungsgesetz¹⁾ zustehenden Expropriationsrechtes, durch die Erteilung von Konzessionen im Sinne des Monopols und durch den Erlass von Verfügungen.

³ Die WVS tritt gegenüber den Hoheitsträgern ober- und unterirdischer Gewässer selbstständig auf.

Artikel 6 Monopol

¹ Der WVS steht mit Ausschliesslichkeit das Recht zu, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiete der Gemeinde Seedorf Trinkwasser zu verteilen und abzugeben.

² Vorbehalten sind im Widerspruch zu diesem Monopol stehenden Rechte Dritter, die auf Rechtstiteln beruhen.

³ Die WVS kann Dritten das Recht verleihen, Trinkwasser, sei es für den eigenen Gebrauch oder für Dritte zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben. In der Konzession sind insbesondere die Art, der Inhalt, den Umfang, die Dauer und die Entschädigung genau zu umschreiben.

⁴ Der WVS steht das Recht der Enteignung zu. Das Enteignungsgesetz¹⁾ ist anzuwenden.

B. Organisation

Artikel 7 Organe

Die Organe der WVS sind:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung (Artikel 8)
- b) der Gemeinderat (Artikel 9)
- c) die Wasserversorgungskommission (Artikel 10)
- d) die Rechnungsprüfungskommission (Artikel 11)

Artikel 8 Einwohnergemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist das oberste Organ der WVS im Sinne von Artikel 110 KV²⁾. Ihr, der Offenen Dorfgemeinde oder der Urnenabstimmung, obliegen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der vorliegenden Verordnung;
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Tarifordnung;
- c) auf Antrag des Gemeinderates die Wahl des Präsidenten und 4 Mitgliedern der WVS-Kommission für die Amtsdauer von zwei Jahren;
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Abnahme der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und der Bilanz der WVS;
- e) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung³⁾;

1) RB 3.3211,

2) RB 1.1101

3) Gemeindeordnung Seedorf 1994

- f) Beschlussfassung über die Beanspruchung des Enteignungsrechtes nach Artikel 1 ff des Enteignungsgesetzes¹⁾.
- g) Genehmigung von Verträgen mit anderen Wasserversorgungen und öffentlich rechtlichen Zweckverbänden

Artikel 9 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat kann als Aufsichtsbehörde der WVS allgemeine Weisungen erteilen.

² Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der WVS.

Artikel 10 Wasserversorgungskommission

¹ Die Wasserversorgungskommission besteht aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern. Der Präsident und 4 Mitglieder werden gemäss Artikel 8 Buchstabe c dieser Verordnung gewählt. Das 5. Mitglied bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte.

² Die Wasserversorgungskommission ist das oberste leitende Organ der WVS und vertritt sie nach aussen.

³ Der Wasserversorgungskommission obliegt der Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen rechtskräftigen Verfügungen.

⁴ Die Wasserversorgungskommission organisiert das Rechnungswesen (Budget und Rechnungsablage).

⁵ Die Finanzkompetenz der WVS richtet sich nach Artikel 93 der Gemeindeordnung²⁾.

⁶ Sie besorgt die Kontrolle und die Abnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.

⁷ Der Wasserversorgungskommission steht für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben die Gemeindeverwaltung zu Selbstkosten zur Verfügung.

Artikel 11 Rechnungsprüfungskommission

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind in der Gemeindevorschrift²⁾ definiert.

C. Planung der Wasserversorgung

Artikel 12 Wasserversorgungsplanung

¹ Der WVS obliegen die Projektierung, der Bau, der Betrieb und der Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie erstellt dafür eine Wasserversorgungsplanung.

² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandsaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³ Die WVS lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen ausscheiden.

¹⁾ RB 3.3211

²⁾ Gemeindeordnung 1994

⁴ Diese Schutzzonen sind im kommunalen Zonenplan¹⁾ als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

⁵ Die WVS erstellt einen Kataster über die Wasserversorgung und führt diesen laufend nach.

Artikel 13 Generelles Wasserversorgungsprojekt²⁾

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden auf Grund eines ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP)³⁾ erstellt. Dieses umschreibt das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Seedorf und soll mit dem Siedlungsgebiet übereinstimmen.

D. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

Artikel 14 Eigentum

Im Eigentum der WVS stehen die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wie insbesondere die Quelfassung, der Messschacht, das Wasserreservoir, die Steuerungs- und Kontrollgeräte, die Streckenschieber sowie die öffentlichen Leitungen und Hydranten.

Artikel 15 Leitungsnetz

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen:

- a) die Hauptleitungen;
- b) die Versorgungsleitungen;
- c) die Hydrantenanlagen (Artikel 16).

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

³ Versorgungsleitungen sind öffentliche Wasserleitungen der Groberschliessung innerhalb des Versorgungsgebietes ab denen die Grundstücke durch private Hausanschlussleitungen erschlossen werden.

Artikel 16 Hydrantenanlagen

¹ Die WVS hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie trägt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend zu Löschzwecken dienende Anlagenteile der WVS.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihrem Grundstück entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch die WVS, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

³ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

⁴ Die WVS übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

1) Zonenplan 2004,
2,3) GWP 1996 / 2010

⁵ Die WVS kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöscheschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁶ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleerungen sowie das Umstellen von öffentlichen Schiebern ist Unbefugten verboten.

Artikel 17 Erstellung

¹ Die WVS erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des GWP¹⁾.

² Die WVS oder deren Beauftragte sind für die technischen Dispositionen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zuständig.

Artikel 18 Betrieb und Unterhalt

¹ Die WVS erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)²⁾.

² Muss eine öffentliche Leitung verlegt werden, so sind die Kosten von der WVS zu tragen. Der Verursacher wird jedoch kostenpflichtig wenn die öffentliche Leitung innerhalb 20 Jahren verlegt werden muss, die ursprünglich auf Grund eines Quartierplanes (QP), eines Quartiergestaltungsplanes (QGP) oder eines bewilligten Projektes festgelegt wurde und die Verlegung nun durch eine Projektänderung der Grundstückseigentümer verursacht wird.

³ Für die Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sowie deren Betrieb und Unterhalt erlässt die WVS ein Reglement³⁾.

E. Private Wasserversorgungsanlagen

Artikel 19 Definition

Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

Artikel 20 Hausanschlussleitungen

Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Versorgungsleitung (Artikel 15) mit der privaten Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss der Hausanschlussleitung ab einer Hauptleitung erfolgen.

Artikel 21 Bewilligungspflicht

¹ Jeder Anschluss und jede Änderung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere auch für den Bezug von Bauwasser und für Wasser zu vorübergehenden Zwecken.

² Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende und dauernde Benützung von Anlagen der WVS.

1) GWP 1996 / 2010

2) Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW),

3) WVR

Artikel 22 Eigentum und Anschluss an die öffentliche Leitung

¹ Hausanschlussleitung und Hausinstallationen einschliesslich Absperrorgan stehen im Eigentum der Grundstückeigentümer.

² Der Anschluss an die Versorgungsleitung ist auf Kosten der Grundstückeigentümer zu erstellen. Dies gilt sinngemäss bei Verlegung oder Erneuerung von öffentlichen Leitungen.

Artikel 23 Erstellung und Unterhalt

¹ Der Grundstückeigentümer hat die Hausanschlussleitung und die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen. Die WVS bestimmt die Leitungsführung, die Dimension, das Absperrorgan, die Grösse der Messeinrichtungen (zusätzliche Wasserzähler) und die Art des Hausanschlusses.

² Die Erstellung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die WVS erklärt dazu im Reglement¹⁾ Normen von Fachorganisationen als verbindlich.

³ Private Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von einer ausgewiesenen Fachperson erstellt werden. Die Anforderungen an die Installationen werden im Reglement¹⁾ festgelegt.

⁴ Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Artikel 24 Private Leitungen zu Gunsten Dritter

¹ Die WVS kann Eigentümer auf ihr Anschlussgesuch hin anweisen, ihren Anschluss an die Leitung eines andern Privaten zu erlauben, sofern keine andere, ebenso zweckmässige Lösung möglich ist. Die Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen.

² In diesem Fall hat der Gesuchsteller dem anderen Eigentümer für die Mitbenützung seiner Wasserleitung eine einmalige Entschädigung zu bezahlen und anteilmässig an den Unterhalts- und Betriebskosten beizutragen.

Artikel 25 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb der benötigten Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der anschliessenden Grundstückeigentümer.

Artikel 26 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen müssen zu Lasten der Grundstückeigentümer vom Verteilnetz abgetrennt werden.

Artikel 27 Kontrolle

¹ Den Organen der WVS ist zur Kontrolle der Hausinstallation, sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundstückeigentümer auf schriftliche Aufforderung der WVS die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVS die Mängel auf Kosten des Grundstückeigentümers beheben lassen.

1) WVR

F. Wasserabgabe

Artikel 28 Umfang der Versorgungspflicht

¹ Die WVS liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Erlasse.

² Für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen für Trinkwasser, gemäss schweizerischer Lebensmittelgesetzgebung¹⁾, hat jederzeit die WVS zu sorgen.

³ Gleichzeitig stellt die WVS Wasser zu Löschzwecken bereit.

⁴ Ausserhalb des Baugebietes ist die WVS nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden, standortgebundenen Gebäuden, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

⁵ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

⁶ Die Organe der WVS können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- e) Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

⁷ Die WVS ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt soweit gesetzlich zulässig aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

Artikel 29 Bewilligung

¹ Als Grundlage zur Bewilligung ist der WVS vorgängig ein schriftliches Gesuch einzureichen.

² Die WVS verweigert die Bewilligung, wenn sich ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstellen. Dies gilt insbesondere wegen:

- a) mangelnder Sicherheit;
- b) Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- c) negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung;
- d) fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

³ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVS kostenpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 30 Haftung der Wasserbezüger

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WVS für alle Schäden, die er, durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WVS zufügt. Er hat auch für den Mieter, den Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

1) SR 817.025.21

Artikel 31 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVS, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten.

Artikel 32 Kündigung des Wasserbezuges

Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der WVS drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

G. Finanzierung

Artikel 33 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Der Bau und Betrieb der WVS soll selbsttragend sein.

² Anschluss- und Benutzergebühren sind so zu bemessen, dass die Einnahmen der WVS sowohl die laufenden Aufwendungen der Betriebs- und Investitionsrechnung decken wie auch die Erneuerung und den nötigen Ausbau sicherstellen.

Artikel 34 Gebühren

¹ Die Abgabe von Trinkwasser erfolgt gegen Gebühren gemäss Tarifordnung¹⁾.

² Vorbehalten sind die heute bestehenden „alten Wasserrechte ohne Zahlungspflichten oder mit privilegiertem Tarif“.

H. Strafbestimmungen und Rechtsschutz

Artikel 35 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen in dieser Verordnung angeführten Strafbestände sowie gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Reglement²⁾ und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

Artikel 36 Rechtsmittelbelehrung

¹ Alle Verfügungen der WVS können innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde³⁾ angefochten werden.

² Es wird auf die Bestimmungen über die Verordnung der Verwaltungsrechtspflege³⁾ verwiesen.

1) Tarifordnung WVS

2) WVR

3) RB 2.2345

I. Schlussbestimmungen

Artikel 37 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

Es ist aufgehoben: Das Wasserversorgungsreglement vom 6. Mai 1983

Artikel 38 Inkrafttreten

Die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) ¹⁾ tritt nach der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde am 1. Januar. 2012 in Kraft.

Namens der Offenen Dorfgemeinde
Der Gemeindepräsident: Max Aschwanden
Der Gemeindeschreiber: Heiri Furrer

1) WVV

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------------|
| A. Allgemeine Bestimmungen | Artikel |
| Zweck und Inhalt | 1 |
| Geltungsbereich | 2 |
| Wasserversorgung Seedorf | 3 |
| Gegenstand | 4 |
| Rechtliche Mittel | 5 |
| Monopol | 6 |
| B. Organisation | Artikel |
| Organe | 7 |
| Einwohnergemeindeversammlung | 8 |
| Gemeinderat | 9 |
| Wasserversorgungskommission | 10 |
| Rechnungsprüfungskommission | 11 |
| C. Planung der Wasserversorgung | Artikel |
| Wasserversorgungsplanung | 12 |
| Generelles Wasserversorgungsprojekt | 13 |
| D. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen | Artikel |
| Eigentum | 14 |
| Leitungsnetz | 15 |
| Hydrantenanlagen | 16 |
| Erstellung | 17 |
| Betrieb und Unterhalt | 18 |
| E. Private Wasserversorgungsanlagen | Artikel |
| Definition | 19 |
| Hausanschlussleitungen | 20 |
| Bewilligungspflicht | 21 |
| Eigentum und Anschluss an die öffentliche Leitung | 22 |
| Erstellung und Unterhalt | 23 |
| Private Leitungen zu Gunsten Dritter | 24 |
| Erwerb Durchleitungsrechte | 25 |
| Stilllegung | 26 |
| Kontrolle | 27 |
| F. Wasserabgabe | Artikel |
| Umfang der Versorgungspflicht | 28 |
| Bewilligung | 29 |
| Haftung der Wasserbezüger | 30 |
| Wasserableitungsverbot | 31 |
| Kündigung des Wasserbezuges | 32 |
| G. Finanzierung | Artikel |
| Eigenwirtschaftlichkeit | 33 |
| Gebühren | 34 |
| H. Strafbestimmungen und Rechtsschutz | Artikel |
| Zuwiderhandlungen | 35 |
| Rechtsmittelbelehrung | 36 |

| | |
|--|----------------|
| I. Schlussbestimmungen | Artikel |
| Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts | 37 |
| Inkrafttreten | 38 |

Stichwortverzeichnis

| | |
|---|----------------|
| A | Artikel |
| Allgemeine Bestimmungen | 1 - 6 |
| Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts | 37 |
| B | Artikel |
| Bewilligung | 29 |
| Bewilligungspflicht | 21 |
| Betrieb und Unterhalt | 18 |
| D | Artikel |
| Definition | 19 |
| E | Artikel |
| Eigentum | 14 |
| Eigentum und Anschluss an die öffentliche Leitung | 22 |
| Eigenwirtschaftlichkeit | 33 |
| Einwohnergemeindeversammlung | 8 |
| Erstellung | 17 |
| Erstellung und Unterhalt | 23 |
| Erwerb Durchleitungsrechte | 25 |
| F | Artikel |
| Finanzierung | 33 - 34 |
| G | Artikel |
| Gebühren | 34 |
| Gegenstand | 4 |
| Geltungsbereich | 2 |
| Gemeinderat | 9 |
| Generelles Wasserversorgungsprojekt | 13 |
| H | Artikel |
| Haftung der Wasserbezüger | 30 |
| Hausanschlussleitungen | 20 |
| Hydrantenanlagen | 16 |
| I | Artikel |
| Inkrafttreten | 38 |
| K | Artikel |
| Kontrolle | 27 |
| Kündigung des Wasserbezuges | 32 |
| L | Artikel |
| Leitungsnetz | 15 |
| M | Artikel |
| Monopol | 6 |
| O | Artikel |
| Organe | 7 |
| Organisation | 7 -11 |
| Öffentliche Wasserversorgungsanlagen | 14 - 18 |

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| P | Artikel |
| Planung der Wasserversorgung | 12 - 13 |
| Private Leitungen zu Gunsten Dritter | 24 |
| Private Wasserversorgungsanlage | 19 - 27 |
| R | Artikel |
| Rechnungsprüfungskommission | 11 |
| Rechtliche Mittel | 5 |
| Rechtsmittelbelehrung | 36 |
| S | Artikel |
| Schlussbestimmungen | 37 - 38 |
| Stilllegung | 26 |
| Strafbestimmungen und Rechtsschutz | 35 - 36 |
| U | Artikel |
| Umfang der Versorgungspflicht | 28 |
| W | Artikel |
| Wasserabgabe | 28 - 32 |
| Wasserableitungsverbot | 31 |
| Wasserversorgungskommission | 10 |
| Wasserversorgungsplanung | 12 |
| Wasserversorgung Seedorf | 3 |
| Z | Artikel |
| Zu widerhandlungen | 35 |
| Zweck und Inhalt | 1 |